Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei

Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz 033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch



Ordentliche Gemeindeversammlung Traktandenliste

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 20.00 Uhr, Gemeindehaus Dindlen

- 1. **Protokoli** der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 (Genehmigt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 221 vom 16. Juni 2025)
- 2. Genehmigung des Budgets 2026
- 3. Genehmigung **Stellenetat** (GBB, Verwaltung)
- 4. Genehmigung Verpflichtungskredit Sanierung Dach Strandbad
- 5. Genehmigung Verpflichtungskredit Sanierung Pumpwerk Tracht
- 6. Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnung Neubau ARA Brienz
- 7. Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnung Neubau Kindergarten Dorf
- 8. Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnung DLZ Glyssibach Sanierung Fassaden

9. Orientierungen

Der Gemeinderatspräsident orientiert über:

- a) Gestaltung Bahnhofplatz
- b) Auswirkungen Tourismus
- c) Parkhaus/Parkplätze
- d) Initiative SP / Kurzzeitige Vermietung / Zweitwohnungen
- e) Brienzer Wildbäche
- f) Fusionsabklärungen Oberried
- g) Unwetter Milibach

10. Verschiedenes

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 lag gemäss Art. 33 Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 12. Dezember 2019 vom 19. Juni 2025 - 21. Juli 2025 auf der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf und kann unter www.brienz.ch zusätzlich eingesehen werden. Während der Auflagefrist konnte an den Gemeinderat Brienz bis 21. Juli 2025 schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie bei inhaltlichen als auch bei Verfahrensrügen kann gestützt auf Art. 60, 63 und 67 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rügepflicht: Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 49a Gemeindegesetz (GG) sofort zu beanstanden.

Brienz, 20. Oktober 2025

Der Gemeinderat

Art. 34 Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2019

In Gemeindeangelegenheiten sind stimmberechtigt alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürger- und bürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in Brienz wohnhaft sind.